

Frankenberger Tageblatt

und Bezirksanzeiger.

Ercheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends für den folgenden Tag. Preis vierteljährlich 1 M. 50 Pf., monatlich 50 Pf., Einzel-Nr. 5 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Postboten und die Ausgabestellen des Tagesblattes an.

Inserate werden mit 5 Pf. für die erste Zeile berechnet. Kleinere Inserate betragen 30 Pf. Komplimente und andere Besondere nach besonderem Tarif. Inserate-Konten für die jeweilige Monat-Nummer bis vormittags 10 Uhr.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Aöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Verbot.

Das Aufsitzen von Personen auf Gundefuhrwerke, mögen dieselben von Hunden allein oder auch von Menschen mit gezogen werden, wird hiermit untersagt. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark -- oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Königl. Amtshauptmannschaft Aöha, am 25. August 1883.

Dr. Forter-Schubauer.

Bekanntmachung.

die Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz betreffend.

Zum Zwecke der Vornahme von Ergänzungswahlen

- A. für die Handelskammer zu Chemnitz.
- B. für die Gewerbekammer zu Chemnitz.

ist aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankenberg eine Wahlabtheilung gebildet worden, in welcher zu beiden Kammern je 2 Wahlmänner zu wählen sind.

Unter Hinweis auf § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, verbunden mit § 1 der sächsischen Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 16. September 1869 und Punkt III des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, sowie §§ 10 ff. der Verordnung vom 16. Juli 1868, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, werden daher

ad A, I. alle dem vorgedachten Amtsgerichtsbezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörigen männlichen Personen, welche

- a) als Kaufleute und Fabrikanten im Ortskataster nach § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 mit einem Einkommen von über 1900 Mark -- vernommen sind,
- b) 25 Jahre alt und
- c) nicht nach § 44 der revidirten Städteordnung oder nach § 35 der revidirten Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde ausgeschlossen sind, ingleichen

II. die Vertreter und beziehentlich Besitzer der in der Wahlabtheilung belegenen fiscalischen und communischen Gewerbsanlagen, Eisenbahn-, Bergwerks- und Steinbruchsunternehmungen, soweit sie den vorstehend unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich wegen Einkommens von über 1900 Mark -- Einkommensteuer zu entrichten haben;

ad B, alle dem gedachten Amtsgerichtsbezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

- a) als Kaufleute und Fabrikanten im Ortskataster nach § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 mit einem Einkommen von nicht über 1900 Mark --, aber von mindestens 600 Mark -- vernommen sind,
- oder b) ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Ortskataster zu einem Einkommen von mindestens 600 Mark -- abgeköpft sind,
- und c) 25 Jahre alt und
- d) nicht nach § 44 der revidirten Städteordnung oder nach § 35 der revidirten Landgemeinde-Ordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

aufgefordert, zur Ausübung ihres Wahlrechtes und bei Verlust desselben für die bevorstehende Urwahl

Mittwoch, den 5. September 1883,

in der Zeit von Nachmittags 4--5 Uhr im Gasthose zum schwarzen Hock in Frankenberg

bei dem daselbst fungirenden Wahlvorsteher in Person sich anzumelden, betreffs ihres Wahlrechtes durch Vorzeigung der 1883er Einkommensteuernotification und der Quittung über die Entrichtung der am letzten Steuertermine fällig gewesenen Einkommensteuer sich auszuweisen, die nach § 9 der obenerwähnten Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch; soweit nöthig, das Vorhandensein der vorstehend angegebenen gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen und einen mit dem Namen zweier, den Erfordernissen zur Stimmberechtigung genügender Wahlmänner beschriebenen Stimmzettel, auf welchem die Personen der zu Wählenden mit hinreichender Deutlichkeit zu bezeichnen sind, zu übergeben.

Königl. Amtshauptmannschaft Aöha, am 16. August 1883.

Dr. Forter-Schubauer.

Bekanntmachung.

Das deutsche Nationalfest wird hier in herkömmlicher Weise nach folgendem Programm begangen werden:

Sonnabend, den 1. September:

- a) Vormittags allgemeine Gedenkfeier in den einzelnen Klassen der Bürger- und Realschule,
- b) Nachmittags von 6--7 Uhr Einläuten des Festes,
- c) währenddem Schmückung der Gedenktafel für die Gefallenen am Bürgerschulgebäude durch den Militärverein und den deutschen Kriegerverein.



Sonntag, den 2. September:

- a) Vormittags während des Hauptgottesdienstes Gedächtnisfeier,
 - b) Nachmittags von 3 Uhr an Schauturnen des Turnvereins auf dem Turnplatze.
 - c) Abends festliche Beleuchtung des Marktplatzes mittels der Gassterne,
 - d) während des Tages Schmückung der öffentlichen Gebäude mittels Flaggen.
- Die Einwohnerschaft wird ersucht, ihre Theilnahme an dem Feste durch Schmückung der Häuser und zahlreichen Besuch des Gottesdienstes, sowie der von Privatvereinigungen geplanten Festlichkeiten zu betheiligen.

Frankenberg, den 28. August 1883.

Der Stadtrath. Ruhn, Ergmstr.

Aufgebot.

Von Seiten des unterzeichneten königlichen Amtsgerichts ist

A.

behufs Erlangung der Todeserklärung der unter I, 1 bis 3 aufgeführten Verschollenen auf Antrag der Betheiligten,

B.

behufs Löschung der unter II, 1 bis 7 verzeichneten alten Hypotheken auf Antrag der dabei namentlich aufgeführten Grundstücksbesitzer, das Aufgebotsverfahren zu eröffnen beschlossen und

ad A. der 20. Februar 1884 10 Uhr Vormittags

und

ad B. der 24. September 1883 10 Uhr Vormittags

zum Aufgebotstermin bestimmt worden. Es werden daher

ad A.

die unter I, 1 bis 3 genannten Verschollenen und deren Erben hiermit aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermine zu erscheinen, über ihre Person sich auszuweisen, beziehentlich ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls auf Antrag die Verschollenen für todt erklärt und ihr Vermögen den sich legitimirenden Erben oder deren Rechtsnachfolgern ausgeantwortet werden;

ad B.

diejenigen, welche Ansprüche an diese Hypotheken geltend zu machen vermögen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls auf Antrag mittelst Ausschlußurtheils auf Löschung der betreffenden Pfandrechte erkannt werden wird.

Frankenberg, am 30. Juni 1883.

Das Königlich Sächs. Amtsgericht daselbst. Wiegand.

I.

1. Der Kaufmann Johann Carl Bruno Böttcher, geb. am 23. Juni 1835 zu Weithain, welcher im Jahre 1855 nach Newyork ausgewandert ist.

Die letzte Nachricht über ihn stammt aus dem Jahre 1861.

Antragsteller: Frau Clara Amalie verehlt. Burchardt, geb. Böttcher, in Frankenberg und der Kaufmann Johann Oswald Hugo Böttcher in Leipzig, als Geschwister.

2. Marie Hofme verehlt. Ulrich, geb. Kluge, aus Ebersdorf, geb. am 13. Februar 1809.

Dieselbe ist im Jahre 1852 von Ebersdorf aus mit ihrem Ehemanne, dem Fabrikarbeiter Karl Wilhelm Ulrich, nach Russisch-Polen ausgewandert und seitdem verschollen.

Antragsteller: der Bruder, Handarbeiter Karl Gottlob Kluge in Ebersdorf.

3. Karl Gottfried Ulbricht aus Lichtenwalde, Sohn des daselbst 1865 verstorbenen Handarbeiters und Gemeindevieners Carl Gottlob Ulbricht.

Derselbe ist im Jahre 1849 nach Amerika ausgewandert und Nachricht über ihn seit dem Jahre 1858 nicht zu erlangen gewesen.

Antragsteller: der Fabrikarbeiter Ernst Julius Ulbricht in Lichtenwalde, als Bruder.

II.

Verzeichniß der Hypotheken.

- 1. Fünfzig Thaler -- -- Conv.-M. oder Ein und fünfzig Thaler 11 Ngr. 7 Pf. im 14-Thalerfusse unbezahltes Kaufgeld, dem Tapezierer Johann Georg Otto Werth aus Dresden, laut Kaufs vom 21. November 1768. Kaufbuch Nr. III, Blt. 204, eingetragen auf dem Grundstücke des Ritterguts-pächters Vinus Bruno Heymann in Lichtenwalde, Folium 25 für diesen Ort, Rubrik III, sub 11.
- 2. Fünf und zwanzig Thaler Conv.-M. oder fünf und zwanzig Thaler 20 Ngr. 8 Pf. im 14-Thalerfusse unbezahltes Kaufgeld des Weiskäfers Gottlieb Dietrich, in Frankenberg Wittwe, lt. Kaufs vom 18. März 1803. Kaufbuch v. J. 1794, Blt. 248, eingetragen auf den Grundstücken des Gutsbesizers Friedrich August Engelmann in Mählbach, Folium 46 für diesen Ort, Rubrik III, sub 11.